

Neues Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen

Das Anmeldeverfahren für die Klassen 5 der weiterführenden Schulen ist durch die Verwaltungsvorschriften zu § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13 - 21 Nr. 1.1) neu geordnet worden. Es gilt erstmals Anfang 2008 für die Anmeldung zum Schuljahr 2008/2009 an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen. Über den Beginn des Anmeldezeitraums entscheiden die Schulträger. Landeseinheitlicher Termin für das Ende des Anmeldezeitraums ist der 22. Februar 2008 (siehe Runderlass vom 27. August 2007 auf Seite 515 dieses Amtsblatts).

Das neue Verfahren hat drei wesentliche Ziele: Es soll die Anmeldung vereinfachen. Es soll verhindern, dass ein Kind gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet wird. Es soll dafür sorgen, dass möglichst viele Kinder die gewählte Schule der Schulform besuchen können, für die sie geeignet sind.

Hierzu erhalten die Eltern jedes Kindes einen Anmeldeschein, der nach Vorgaben des Ministeriums gestaltet ist. Sie geben ihn mit der Anmeldung an der gewünschten Schule ab. Wird das Kind dort aufgenommen, ist das Verfahren beendet. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, weil die Aufnahmekapazität der Schule erschöpft ist, erhalten die Eltern den Anmeldeschein zurück und legen ihn an einer anderen Schule ihrer Wahl vor.

Das Verfahren schließt aus, dass Doppelanmeldungen ein verzerrtes Bild der Nachfrage nach Schulplätzen in einer Gemeinde zeichnen.

In manchen Schulen übersteigt die Nachfrage das Angebot an Schulplätzen. In solchen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger festlegen, dass

für sämtliche Schulen einer Schulform in einer Gemeinde eine kürzere Anmeldefrist als für die übrigen weiterführenden Schulen gilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unmittelbar nach dem Ablauf dieser Frist über die Aufnahme, so dass die Eltern abgewiesener Schülerinnen und Schüler noch Gelegenheit haben, ihr Kind danach an einer anderen Schule anmelden können. Im Gegensatz zu früher gibt es also in derartigen Fällen keinen vorgezogenen Anmeldetermin, vielmehr beginnt die Anmeldung für alle weiterführenden Schulen zum gleichen Termin. Schulen mit Nachfrageüberhang entscheiden aber vorgezogen über die Aufnahme.

Die Aufnahmekriterien bei einem solchen so genannten Anmeldeüberhang sind abschließend in § 1 Abs. 2 APO-S I geregelt. Einer ablehnenden Entscheidung soll immer der Versuch vorausgehen, im Einvernehmen der beteiligten Schulen und mit Zustimmung der Eltern dafür zu sorgen, dass so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich in die gewünschte Schule aufgenommen werden können.

Wer vor der Aufnahme in die Schule der gewählten Schulform am Prognoseunterricht teilnehmen muss, erleidet deshalb keinen Nachteil: Diese Schülerinnen und Schüler werden im Anmeldeverfahren unabhängig von der Schulformempfehlung ihrer Grundschule von der weiterführenden Schule unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass dort die Eignung für die gewählte Schulform festgestellt wird.

Das hier vorgestellte Verfahren ist in den Verwaltungsvorschriften zur APO-S I geregelt, die das Ministerium im Juli dieses Jahres im Amtsblatt veröffentlicht hat (Seite 382).